Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **18 (1926)**

Heft 9

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern, September XVIII. Jahrgang 1926 — **Nr. 9**

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite
1. Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes . . . 121
2. Der Internationale Gewerkschaftsbund . . . 124
3. Bekämpfung der Wirtschaftskrisen . . . 126
4. Die achte internationale Arbeitskouferenz . . . 127
5. Aus schweizerischen Verbänden . . . 129
6. Volkswirtschaft . . . 129
7. Sozialpolitik . . . 131
8. Internationales . . . 133
9. Ausland . . . 133
10 Literatur . . . 136

Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

IV.

Sozialpolitik.

Im Vorstehenden haben wir uns befasst mit den Bestrebungen der Gewerkschaften zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Geben wir uns nun aber auch Rechenschaft darüber, dass es Dinge gibt, die in einem Gesamtarbeitsvertrag nicht geregelt werden können. Werden wir uns dessen bewusst, dass wir nicht nur Angehörige einer Berufskategorie oder eines Industriezweiges, sondern einer grösseren Gemeinschaft, des Staates sind. Als Glieder des Staates sind wir dessen Gesetzen zwangsläufig unterstellt. Ob diese Gesetze gut sind oder schlecht, ist auf unser Wohlbefinden von sehr bedeutendem Einfluss. Als Gewerkschafter interessieren wir uns daher für das weite Gebiet des Arbeiterschutzes.

Arbeiterschutzgesetzgebung. Die Bedürfnisse der Arbeiter sind hier in den grossen Linien gleichgerichtet: Schutz vor Ueberanstrengung, Licht und Luft, hygienische und sanitäre Einrichtungen, Schutz gegen Unfallgefahren, Arbeitsrecht. In manchen Arbeiterkreisen glaubt man, des gesetzlichen Schutzes entbehren zu können; man stützt sich auf die Kraft der eigenen gut ausgebauten Organisation. Diese Meinung trügt. Wohl ist richtig, dass das im Gesetz niedergelegte, die Fixierung eines faktisch von einem bedeutenden Teil der Arbeiter erreichten Zustandes ist. Der gesetzliche Charakter bestätigt dann diesen Zustand und gestaltet ihn gemeinverbindlich. Damit wird er für die Gesamtheit erst wirtschaftlich tragbar, weil sich auch die Renitenten ihm nicht mehr entziehen können. Wir verlangen also, dass der Bund, die Kantone und Gemeinden Gesetze und Verordnungen erlassen die geeignet sind, Gesundheit und Leben der Arbeiter zu schützen und diesen Schutz zu gewährleisten.

Bei der Geltendmachung von Schutzbestimmungen sollen die Erfahrungen der Wissenschaft zu Rate gezogen werden. Auch ist es notwendig, dass ein Ausgleich der Interessen der Arbeiter gesucht wird. Die Geschichte lehrt, dass es allenthalben grosser Anstrengungen bedurfte, um den Arbeiterschutz vorwärts zu bringen. Wie oft hörten wir den Einwand, eine Schutzbestimmung sei nicht tragbar, sie bedeute den Ruin der Industrie. Man war es gewohnt, die Kosten des Arbeiterschutzes nicht am Wert der Arbeitskraft zu messen, sondern am entgehenden Gewinn. Dessenungeachtet erwies es sich, dass der Arbeiterschutz der Gesamtheit zum Segen gereichte und ein volkswirtschaftliches Plus darstellt.

Typisch für die unendlichen Schwierigkeiten, mit denen der gesetzliche Arbeiterschutz rechnen muss, ist der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit. Im Jahre 1877 kostete es die grösste Mühe, die 66 Stundenwoche in das erste eidgenössische Fabrikgesetz zu bringen, weil damals wohl der Elfstundentag in den Städten die übliche Arbeitszeit war, immerhin aber in manchen Industrien und Gewerben noch 12 und 13 Stunden pro Tag gearbeitet wurde. Unter dem Elfstundentagsgesetz setzte der Kampf um den Zehnstundentag ein, der jahrzehntelang währte. Als um das Jahr 1900 herum die Forderung auf Revision des Fabrikgesetzes und Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages erhoben wurde, betrachtete man das noch als Vermessenheit. Im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts wurde der Kampf um die Arbeitszeitverkürzung von den Gewerkschaften mit besonderer Energie geführt, so dass in der Tat beim Abschluss des Revisionswerkes im Juni 1914, das die 59stundenwoche brachte, die Arbeitszeit in der Hauptsache schon auf dieser Basis angelangt war. Die Fabrikstatistik von 1911 zeigt das sehr eindrucksvoll.